

Taxonomie

Nachhaltige Finanzierung: Betroffenheit vervielfacht

Das „Sustainable Finance“-Paket bringt Verschärfungen für viele Unternehmen: Die brisanten Klimaschutz-Bewertungskriterien der EU-Taxonomie sind da, und der Anwendungsbereich für die nicht-finanzielle Berichterstattung wird stark erweitert.



Die Europäische Kommission hat sich am 21. April 2021 politisch auf die Bewertungskriterien für die Klimaschutzziele der EU-Taxonomie geeinigt. Anhand dieser sollen auf knapp 500 Seiten quantitative Kriterien bestimmt werden, die Tätigkeiten definieren, die wesentlich zur Erreichung von zwei der sechs in der Taxonomie-Verordnung festgelegten Umweltzielen beitragen. Diese Kriterien stützen sich auf wissenschaftliche Empfehlungen der Sachverständigengruppe für ein nachhaltiges Finanzwesen. Sie sind das Ergebnis zahlreicher Rückmeldungen von Interessenträgern (u.a. der WKÖ) und der Diskussionen mit Europäischem Parlament und Rat.

Viele Aktivitäten bereits abgedeckt ...

Der delegierte Rechtsakt deckt wirtschaftliche Tätigkeiten von etwa 40 Prozent der börsennotierten Unternehmen in Sektoren ab, auf die knapp 80 Prozent der direkten Treibhausgasemissionen in Europa entfallen. Zu diesen Sektoren gehören Energie, Forstwirtschaft, Herstellung, Verkehr und Gebäude. Kritisch ist, dass wichtige Bereiche noch ausgespart wurden, die in der Praxis automatisch nicht als nachhaltig gelten können, da es keine Kriterien gibt. Für die formelle Annahme haben Rat und Parlament bis Ende August Zeit. Bereits ab dem Jahr 2022 werden Unternehmen der Realwirtschaft verpflichtet, offenzulegen, inwiefern sie die Taxonomie-Kriterien einhalten. Die konkreten Details dieser neuen Offenlegungspflicht werden in einem weiteren delegierten Rechtsakt festgelegt, der noch bis zum Sommer von der Kommission verabschiedet werden soll.

... aber bei Weitem nicht alle wesentlichen

Aufgrund der Kritik zahlreicher Mitgliedstaaten und Europaabgeordneter sowie Interessenträger hat die Kommission entschieden, zunächst auf die Festlegung von Kriterien für die Verstromung von Erdgas zu verzichten. Stattdessen sollen die Regeln im Laufe des Jahres in einer zusätzlichen delegierten Verordnung fixiert werden. Die bislang bekannt gewordenen Entwürfe der Kriterien schließen etwa erdgasbefeuerte Kraftwerke und hocheffiziente Kraft-Wärme-Kopplungsanlagen von der Einstufung als nachhaltig aus. Mit Gas gemeinsam sollen voraussichtlich auch Kriterien für die Kernenergie und die Landwirtschaft vorgestellt werden. Mit der späteren Festlegung von Nachhaltigkeitskriterien für Gaskraftwerke kündigt die Kommission an, eine spezifische Gesetzgebung zu erwägen, die Investitionen in Gaskraftwerke fördern soll, wenn diese in einer Übergangszeit auf dem Weg hin zur Treibhausgasneutralität notwendig sind. Wichtig wäre, dass Übergangstechnologien und alle Formen von klimafreundlicher Energie in der Taxonomie anerkannt werden. Dies gilt insbesondere für den Energieträger Gas, der sowohl einen notwendigen Beitrag zur Erreichung der Klimaziele

leistet als auch Versorgungssicherheit, Speicherfähigkeit und Flexibilität bietet.

Taxonomie maßgeblich, wohin Milliarden fließen

Die Auswirkungen der Taxonomie auf Unternehmen und zukünftige Finanzströme sind weitreichend. So wird für die meisten energieintensiven Industriebranchen auf die novellierten Benchmarks im Emissionshandel (EU-ETS) abgestellt. Oft werden noch zusätzliche Bedingungen gestellt, wie Vorgaben für die Stromintensität der Produktion oder die Emissionsintensität des eingesetzten Stroms. Diese streng angesetzten Grenzwerte sind für viele energieintensive Sektoren eine Herausforderung. Wichtig wäre allerdings, erreichbare Anreize zu setzen, um diese Unternehmen am Weg in Richtung Klimaneutralität zu unterstützen.

Fast 5-mal so viele Unternehmen müssen zukünftig „Taxonomie-Compliance“ offenlegen

Ob ein Unternehmen die eigene „Taxonomie-Compliance“ offenlegen muss, hängt u. a. davon ab, ob es unter den Anwendungsbereich der CSR-Richtlinie (CSR = Corporate Sustainability Reporting) fällt. Mit dem Sustainable-Finance-Paket hat die Kommission auch eine Überarbeitung der ehemaligen Richtlinie für nicht-finanzielle Berichterstattung (NFRD) vorgeschlagen. Die NFRD regelt derzeit, welche Unternehmen zur Angabe nichtfinanzieller Informationen in Bezug auf Nachhaltigkeit verpflichtet sind. Neben diesen Angaben müssen berichtspflichtige Unternehmen ab dem 1. Jänner 2022 zusätzlich auch Angaben zum Anteil der gemäß Taxonomie-Verordnung als ökologisch nachhaltig eingestuften Umsatzerlöse, Investitions- und Betriebsausgaben machen. Vorgeschlagen wurde nun eine extreme Ausweitung des Anwendungsbereichs. Nach Angaben der Kommission steigt die Anzahl der berichtspflichtigen Unternehmen in der EU von 11.000 auf 50.000. Zukünftig sollen alle großen Unternehmen sowie börsennotierte KMU – mit Ausnahme börsennotierter Kleinunternehmen – zur Veröffentlichung nichtfinanzieller Angaben verpflichtet werden, wenn sie zwei der drei Kriterien – mindestens 250 Mitarbeiter, Umsatz von mindestens 40 Millionen Euro, oder Bilanzsumme von mindestens 20 Millionen Euro – erfüllen. Außerdem wird die Einführung von verpflichtenden EU-Standards zur Nachhaltigkeitsberichterstattung vorgeschlagen. Für die betroffenen KMU sollen vereinfachte Berichtspflichten gelten, die von der Kommission über delegierte Rechtsakte bis zum 31. Oktober 2023 festgelegt werden sollen. Zudem gilt für KMU ein Übergangszeitraum, sodass die Berichtspflichten ab dem 1. Januar 2026 anzuwenden sind.

Weitreichende Folgen für die gesamte Wirtschaft

Die Auswirkungen der Taxonomie der EU auf Unternehmen sind vielfältig. Erklärtes Ziel der EU ist die Vermeidung von „Greenwashing“ bei nachhaltigen Finanzprodukten.

Unabhängig von der rechtlich vorgesehenen Taxonomie-Offenlegungspflicht wird erwartet, dass viele weitere Unternehmen in der Praxis offenlegen müssen, ob sie die Taxonomie-Kriterien einhalten. Einerseits werden größere, berichtspflichtige Unternehmen dies von ihren Lieferanten verlangen. Andererseits werden Banken, die selbst unter die rechtlich bindende Offenlegungspflicht fallen, bei der Vergabe von Finanzierungen ihre Kunden zur Offenlegung anhalten, um bewerten zu können, ob es sich um eine nachhaltige Finanzierung handelt. Klar ist, dass der bürokratische Aufwand enorm ansteigen wird. Zudem werden sich die festgelegten Kriterien auf Finanzierungsbedingungen und den Zugang zu Finanzierungen in nahezu allen Wirtschaftsbereichen (Finanz- als auch Realwirtschaft, große Unternehmen, als auch KMU) auswirken. Für Unternehmen, die die Kriterien nicht erfüllen, könnten sich die Bedingungen verschlechtern bzw. der Zugang zu Finanzierungen gar verwehrt werden. Abzusehen ist bereits, dass europäische und nationale Förderprogramme an den Kriterien der Taxonomie ausgerichtet werden. Auch in zukünftigen Gesetzgebungen sind Verweise auf die Taxonomie zu erwarten. ●

Wie funktioniert die Taxonomie?

Um als nachhaltig im Sinne der Taxonomie zu gelten, muss über die Einhaltung detaillierter Kriterien nachgewiesen werden, dass durch eine wirtschaftliche Tätigkeit ein substanzieller Beitrag zur Erreichung von einem der sechs Umweltziele der Taxonomie geleistet wird. Darüber hinaus muss belegt werden, dass zugleich keinem der anderen Umweltziele erheblich entgegenwirkt wird („do no significant harm“-Prinzip) und Mindest-Sozialstandards eingehalten werden.

Quelle: Eco-Post 05 2021 (Julian Schorpp)

Info zum EU-Taxonomie-Kompass ([Link](#)): Mit dem Kompass möchte die EK die taxonomiekonformen Kriterien übersichtlich darstellen. Dieser bietet eine visuelle Darstellung der Inhalte der EU-Taxonomie und soll regelmäßig aktualisiert werden. Schnell soll überprüft werden können, welche Aktivitäten taxonomiefähig sind und welche Kriterien hierbei erfüllt sein müssen.

Text zur delegierten Taxonomie-VO „Klima“ ([Link](#))



MMag. Verena Gartner (WKÖ)
verena.gartner@wko.at